Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen sowie von Dränagen vom 2. Januar 1996

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2.11.1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Art und Umfang der Beitragserhebung

Die Stadt Speyer erhebt jährlich wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen sowie Dränagen im Stadtgebiet von Speyer.

§ 2 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Stadt gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne des § 2 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind.

§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitragssatz für das Jahr 1996 beträgt 30 DM/ha. Er wird auf volle DM auf- bzw. abgerundet. Ab dem Haushaltsjahr 1997 wird der Beitragssatz in der Haushaltssatzung bekanntgemacht.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Er wird als Vorausleistung zu je 1/4 seines Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

Die §§ 28 Absatz 2 und 3, 30 und 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 19.12.1986 und alle Änderungssatzungen ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Speyer, den 2. Januar 1996 Stadtverwaltung

gezeichnet

Werner Schineller Oberbürgermeister